

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 1,
Februar 2016

HGB direkt



Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung der Bewertungsregeln für Pensionsrückstellungen

Aktueller Anlass

Die Bundesregierung hat sich Presseberichten zufolge in der Kabinettsitzung am 27. Januar 2016 auf einen Vorschlag für die Änderung der handelsrechtlichen Regeln für die **Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen** verständigt und damit auf das derzeitige Absinken des Abzinsungssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB und den damit verbundenen Anstieg von Pensionsrückstellungen reagiert. Die Änderungsvorschläge sollen in das laufende Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie eingebracht werden (hierzu auch bereits der [PwC Accounting Aktuell Blog](#) vom 27. Januar 2016).

Auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ist mittlerweile die konkrete Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie verfügbar. Der hierin enthaltene Entwurf einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestags sieht insbesondere eine **Verlängerung des Zeitraums** vor, über den der **Durchschnittzinssatz** für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen berechnet wird. Damit einhergehen sollen sowohl die Einführung einer **Ausschüttungssperre** als auch **Erläuterungspflichten im Anhang**. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ soll am 18. Februar 2016 im Bundestag in zweiter und dritter Lesung beraten werden.

Auswirkungen

Nach der vorliegenden Formulierungshilfe für die Beschlussempfehlung sollen ausschließlich Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen (Pensionsrückstellungen) künftig mit dem **durchschnittlichen Marktzinssatz** der vergangenen **zehn Geschäftsjahre** abgezinst werden (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB-E). Eine entsprechende Änderung der Rückstellungsabzinsungsverordnung ist ebenfalls vorgesehen. Nach dem Wortlaut des § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB-E soll für „sonstige Rückstellungen“ weiterhin der Durchschnitt über die vergangenen sieben Geschäftsjahre gebildet werden. Der Begründung des Entwurfs der Beschlussempfehlung ist hierzu zu entnehmen, dass es abgesehen von Rückstellungen für

Altersversorgungsverpflichtungen „im Übrigen“ bei der Betrachtung über sieben Jahre bleiben soll. Demnach werden sonstige Rückstellungen i.S.d. Bilanzgliederung nach § 266 Abs. 3 HGB, zu denen auch Rückstellungen für mit Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (z.B. Altersteilzeitverpflichtungen oder Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten) zählen, sowie Steuerrückstellungen weiterhin nach den bisherigen Regeln mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre bewertet.

Während der von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung für eine Laufzeit von 15 Jahren ermittelte und veröffentlichte 7-Jahresdurchschnittszinssatz zum 31. Dezember 2015 bei 3,89 % liegt, beträgt der entsprechende 10-Jahresdurchschnittszinssatz für dieselbe Laufzeit 4,30 %. Die nachfolgende Übersicht zeigt die derzeitige **Prognose der handelsrechtlichen Abzinsungssätze** für eine Laufzeit von 15 Jahren im Vergleich unter der Annahme eines für die Zukunft gleichbleibenden Zinsniveaus (Stand 31. Januar 2016):

	7-Jahresdurchschnitt	10-Jahresdurchschnitt
31.12.2016	3,31 %	4,06 %
31.12.2017	2,92 %	3,76 %
31.12.2018	2,47 %	3,31 %

Obwohl für den Bilanzansatz von Pensionsrückstellungen nach dem vorliegenden Entwurf der 10-Jahresdurchschnittszinssatz maßgeblich ist, haben die bilanzierenden Unternehmen zu jedem Abschlussstichtag in einer **Nebenrechnung** auch eine Bewertung mit dem 7-Jahresdurchschnittszinssatz vorzunehmen und den **Unterschiedsbetrag** zwischen diesen beiden Wertansätzen zu ermitteln (§ 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E). Dieser Unterschiedsbetrag ist gemäß § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB-E zu jedem Abschlussstichtag, d.h. nicht nur im Jahr der Umstellung, im **Anhang** oder – wenn kein Anhang aufgestellt wird (z.B. bei Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB) – unter der Bilanz anzugeben.

Darüber hinaus sieht der vorliegende Entwurf die Einführung einer **Ausschüttungssperre** in Höhe des gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E ermittelten Unterschiedsbetrags vor. Nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB-E dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach einer Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zzgl. eines Gewinnvortrags und abzgl. eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag entsprechen. Die Begründung des Entwurfs zur Beschlussempfehlung stellt klar, dass die Ausschüttungssperre entfällt, wenn der Unterschiedsbetrag negativ werden sollte. Die Berücksichtigung von entgegengesetzten Effekten auf angesetzte aktive oder passive latente Steuern bei der Bemessung der Ausschüttungssperre analog zu den Regelungen in § 268 Abs. 8 HGB sieht der derzeitige Entwurf nicht ausdrücklich vor. Unklar bleibt dem Wortlaut nach zudem, ob sich der ausschüttungsgesperrte Betrag insgesamt erhöht, wenn bereits nach § 268 Abs. 8 HGB in entsprechender Höhe ausschüttungsgesperrte Beträge vorliegen. Dem Sinn und Zweck der Regelung nach dürfte dies der Fall sein. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Entwurf keine Änderung des § 301 AktG hinsichtlich der Ermittlung abführungsgesperrter Beträge bei Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrags enthält, was möglicherweise ein redaktionelles Versehen ist. Hierzu und zu den zuvor genannten Unklarheiten bleibt das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Die geänderten Vorschriften des § 253 Abs. 1 und Abs. 6 HGB-E sollen **erstmalig** auf handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlüsse **für das nach dem 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr**, d.h. bei

kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr für die Abschlüsse zum 31. Dezember 2016 verpflichtend anzuwenden sein (Art. 75 Abs. 6 EGHGB-E). Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll die **Möglichkeit einer vorzeitigen freiwilligen Anwendung** auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und vor dem 1. Januar 2016 enden, d.h. insbesondere **für Abschlüsse zum 31. Dezember 2015**, eröffnet werden (Wahlrecht gemäß Art. 75 Abs. 7 EGHGB-E). Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften haben nach Art. 75 Abs. 7 Satz 4 EGHGB-E „zur Erläuterung der Ausübung der Anwendung des Wahlrechts Angaben im Anhang zu machen“. Nach der Begründung zur Beschlussempfehlung betrifft die Angabepflicht Unternehmen, die von dem Wahlrecht zur vorzeitigen Erstanwendung Gebrauch machen.

Handlungsbedarf

Die Umsetzung der in der Formulierungshilfe der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen der handelsrechtlichen Bewertungsregeln würde das Absinken des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss künftig verlangsamen und somit in den kommenden Jahren unter sonst gleichen Bedingungen zu einer Verbesserung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses betroffener Unternehmen führen. Die vorzeitige Anwendung auf den Abschluss zum 31. Dezember 2015 würde bei Pensionsverpflichtungen mit lebenslangen Rentenleistungen bei einem gemischten Bestand aus Anwärtern und Leistungsbeziehern ceteris paribus zu einem Absinken des Verpflichtungsumfangs gegenüber dem Vorjahr um rund 6 % führen. Es bleibt allerdings das **weitere Gesetzgebungsverfahren** abzuwarten, insbesondere ob die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses letztlich im Wesentlichen der derzeit vorliegenden Formulierungshilfe entsprechen wird. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich in einem Schreiben vom 3. Februar 2016 an die Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bundestags für eine **Ausdehnung der Berechnungsgrundlage** für den Abzinsungssatz auf einen Zeitraum von 15 Jahren oder alternativ eine **Zinsfestschreibung** auf 4,5 % ausgesprochen.

Bei der **Entscheidung** darüber, ob von einem im letztendlich verabschiedeten Gesetz enthaltenen **Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung** auf Abschlüsse zum 31. Dezember 2015 Gebrauch gemacht werden soll, sollten die Auswirkungen der vorgesehenen Ausschüttungssperre berücksichtigt werden. Zu beachten ist auch, dass die vorzeitige Anwendung grundsätzlich nur in Betracht kommt, wenn der betreffende Jahresabschluss im **Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes** (ein Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt) **noch nicht festgestellt** bzw. der Konzernabschluss noch nicht gebilligt ist. Ist der betreffende Abschluss zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt (bzw. gebilligt) und somit eine vorzeitige Anwendung grundsätzlich möglich, bedingt die vorzeitige Anwendung eine Nachtragsprüfung, wenn der Abschluss prüfungspflichtig und die Abschlussprüfung bereits beendet ist (§ 316 Abs. 3 HGB). Ist der (fehlerfreie) Abschluss im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes dagegen **bereits festgestellt** (bzw. gebilligt), kommt eine rückwirkende Änderung nur in Betracht, wenn gewichtige rechtliche, wirtschaftliche oder steuerrechtliche Gründe dafür vorliegen (vgl. IDW RS HFA 6, Tz. 9 und 41). Gewichtige wirtschaftliche Gründe könnten bspw. vorliegen, wenn die mit der Anwendung der geänderten Bewertungsregeln verbundene Eigenkapitalstärkung Einfluss auf die Erfüllung sog. covenants in Kreditverträgen hat.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-2574
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Dr. Bernd Hackenbroich

Tel.: +49 211 981-2882
bernd.hackenbroich@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Jürgen Helfen

Tel.: +49 211 981-4362
juergen.helfen@de.pwc.com

Michael Peun

Tel.: +49 69 9585-7967
michael.peun@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.